

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postcheckkonto Breslau Nr. 18221
Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-
Höhe im amtlichen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpfg.

Nr. 3

Mittwoch, den 14. Januar

1931

4. (Kw. A. VIII. 12.)

Erstattung des Kreisanteils an den Unter- stützungskosten für ausgesteuerte Arbeitslose.

Die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher der in Frage kommenden Gemeinden werden gebeten, die Nachweisungen über die durch die Wohlfahrts-erwerbslosen (wöchentlich Unterstützten) im Vierteljahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1930 entstandenen Unterstützungskosten bis spätestens zum 18. Januar 1931 dem Kreiswohlfahrtsamt einzureichen. Die Anforderung der Kosten hat nach dem in der Bekanntmachung vom 26. März 1930 (Kreisblatt Nr. 25/1930) abgedruckten Muster zu erfolgen. Vordrucke können beim Kreiswohlfahrtsamt angefordert werden.

Freystadt N.-Schles., den 8. Januar 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

5.

8. Niederschlesischer Landgemeinde-Tag.

Der Landgemeinerverband Niederschlesien im Ver-
bande der Preussischen Landgemeinden hält seinen
8. Niederschlesischen Landgemeindetag als Jahres-
hauptversammlung der Mitgliedsgemeinden am Sonn-
abend, den 17. Januar d. Js., wiederum in Ober-
Schreiberhau i. Rfsh., vorm 9.30 Uhr im „Königs-
hotel“ ab. Der Präsident des Deutschen Landgemein-
tages und des Verbandes der Preussischen Land-
gemeinden, Landrat a. D. Dr. Dr. Gercke, M. d. R.,
spricht über das Thema: „Die Landgemeinden zu den
kommunalen Fragen der Gegenwart“

Am Freitag, den 16. Januar d. Js., findet eben-
falls in Ober-Schreiberhau im Kurtheatersaal um 13
Uhr ein Kreisvertretertag statt, auf dem nach Rech-
nungslegung und Feststellung des Haushaltsplanes für
1931 Freiherr Richthofen-Klein-Rosen und Amts- und
Gemeindevorsteher Koeckler-Dittersbach über die Ver-
ordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember v. Js.,
u. a. also über Bier- und Bürgersteuer, Realsteuer-
senkung und Ausgabenbegrenzung berichten werden.

gez. Dost, Geschäftsführer.

Veröffentlicht.

Freystadt N.-Schles., den 6. Januar 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

v. Tresslow.

7. (A. S. 698/30)

Betr. Nachprüfung der Mietswerte der Lehrerdienstwohnungen.

Der Termin zur Vorlage des von den Schulvor-
ständen auszufüllenden Fragebogens wird auf den

1 Februar 1931 verlegt. Dieser Termin ist unbe-
dingt innezuhalten.

Freystadt N.-Schles., den 12. Januar 1931,
Der Landrat.

8. (A II. Nr. 204)

Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß zu Biegnitz hat in seiner
Sitzung vom 19. Dezember 1930 beschlossen, es bei
der gesetzlichen Schonzeit für Fasanenhennen zu be-
lassen. Die Schonzeit beginnt somit am 1. Februar 1931.

Freystadt N.-Schles., den 9. Januar 1931.

Der Landrat.

9.

Aufhebung einer viehseuchenpolizeilichen Anordnung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Vieh-
bestande des Landwirts Otto Großmann in Bindau
ist erloschen. Die durch meine Kreisblattbekanntmachung
vom 20. November 1930 — Kreisblatt Nr. 86 Ziffer
279 — über den Ortsteil Bindau von der Straßen-
kreuzung Windischborau—Neustädte bis zur Straßen-
kreuzung Neusalz—Neustädte verhängten Schutz- und
Sperrmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Freystadt N.-Schles., den 12. Januar 1931.

Der Landrat.

6. [A I Nr. 102/31.]

Er laß

auf Grund der §§ 10—12 des Brotgesetzes vom
10. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 625 ff.).

Von den §§ 10—12 des Brotgesetzes vom 10.
Dezember 1930 (RGBl. I. S. 625 ff.) werden auf Grund
von § 12 des Gesetzes für das Gebiet des Freistaates
Preußen folgende Ausnahmen bestimmt:

1. In Gast-, Speise- und Schankwirtschaften darf
Kleingebäck, auch wenn es den Vorschriften des § 1
des Brotgesetzes nicht entspricht, zum Genuß an Ort
und Stelle dann angeboten, feilgehalten oder verkauft
werden, wenn gleichzeitig und in gleicher Weise Brot
angeboten oder feilgehalten (aufgelegt) wird, das den
Vorschriften des § 1 des Brotgesetzes entspricht. Diese
Ausnahme bezieht sich jedoch nicht auf Brot im Gewicht
von mehr als 50 gr, das den Vorschriften des § 1 des
Brotgesetzes nicht entspricht, oder Teile von solchem
Brot.

2. Die Regierungspräsidenten, in Berlin der Po-
licepräsident, werden ermächtigt, Ausnahmen von § 11
des Brotgesetzes zuzulassen. Ausnahmen können ins-
besondere auch zugelassen werden für die ortsüblichen

Sonderarten von Kleingebäd sowie ortsübliche besondere Vertriebsarten von Kleingebäd.

3. Die Bestimmungen dieses Erlasses treten sofort in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1930.

Zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez. Dr. Schreiber.

Die Ortsbehörden ersuche ich um alsbaldige weitere Bekanntgabe, insbesondere an die Gastwirte.

Freystadt Ndr.-Schl., den 9. Januar 1931.

Der Landrat.

Besucht
das
wieder=
eröffnete



Heimatmuseum

jetzt im alten Schloß am Klosterpl.
Geöffnet an Sonn- und Festtagen
von 10¹/₂—12 Uhr // Anmeldungen
von Vereinen u Schulen 1 Tag vor
her bei Herrn Dr. Franke, Markt 11